



## RICHTLINIEN DER CIDESCO-SCHULE

---

Copyright © by CIDESCO

Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne schriftliche Genehmigung von CIDESCO in irgendeiner Form oder mit irgendwelchen Mitteln, elektronisch, mechanisch, durch Fotokopieren oder auf andere Weise reproduziert, in einem Abrufsystem gespeichert oder übertragen werden.

(09GA18)

## ABSCHNITT 1 STANDARDS FÜR CIDESCO-SCHULEN

### 1.1 Allgemeine Richtlinien

- 1.1.1 Eine Schule kann die offizielle Akkreditierung durch CIDESCO, Comité International d'Esthétique et de Cosmétologie, mit Sitz in Zürich, Schweiz (im Folgenden CIDESCO genannt), beantragen und in Anspruch nehmen, wenn und solange sie alle in dieser Schulordnung genannten Standards erfüllt (diese Akkreditierung wird im Folgenden als **CIDESCO-Schulakkreditierung** bezeichnet). Die Schule, die die CIDESCO-Schulakkreditierung erhalten hat, wird im Folgenden als **CIDESCO-akkreditierte Schule** bezeichnet.
- 1.1.2 Eine Schule, die sich um die CIDESCO-Schulakkreditierung bewirbt, muss als unabhängige juristische Person gegründet sein und aktiv auf dem Gebiet der Schönheitstherapie unterrichtet haben.
- 1.1.3 Die vorliegende Schulordnung ist nicht dazu bestimmt, Einschränkungen zu beeinträchtigen, die der CIDESCO-Schule von einer anderen Behörde, z. B. der CIDESCO-Sektion des Landes, in dem die CIDESCO-Schule registriert ist (im Folgenden **CIDESCO-SEKTION** genannt) oder einer zuständigen Regierungsbehörde in ihrem Land auferlegt werden. Sollte die CIDESCO-Schule mit Einschränkungen konfrontiert werden, die nicht vollständig mit der vorliegenden Schulordnung vereinbar sind, kann der Vorstand von CIDESCO die entsprechende Entscheidung treffen, nachdem er eine ordnungsgemäß spezifizierte Dokumentation dieser Einschränkungen erhalten hat.
- 1.1.4 Die CIDESCO-Schulakkreditierung kann nicht verkauft oder übertragen werden.
- 1.1.5 Bei einem Wechsel des Eigentümers oder der Räumlichkeiten der CIDESCO-Schule gilt § 4.
- 1.1.6 Die CIDESCO-Schule muss den Gesetzen ihres Landes vollständig entsprechen und ordnungsgemäß registriert / akkreditiert sein, wenn eine solche Registrierung nach diesem Gesetz erforderlich ist.
- 1.1.7 Die Kommunikation zwischen der CIDESCO-Schule und CIDESCO erfolgt in englischer Sprache.
- 1.1.8 Der Vorstand von CIDESCO ist berechtigt, durch seine ernannten Vertreter jederzeit eine unangekündigte Inspektion in einer CIDESCO-Schule durchzuführen, um sicherzustellen, dass die CIDESCO-Standards jederzeit eingehalten werden.
- 1.1.9 Eine CIDESCO-Schule darf keinen Schüler aufnehmen, der ohne schriftliche Bestätigung seiner Studien- und Anwesenheitsnachweise und ohne schriftliche Zustimmung von CIDESCO von einer anderen CIDESCO-Schule wechseln möchte.
- 1.1.10 Die CIDESCO-Schule wird keine vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen eingehen oder aufrechterhalten, durch die sie direkt oder indirekt in irgendeiner

Weise (z. B. in Verbindung mit einem Franchise oder auf andere Weise) ihre im Rahmen ihrer CIDESCO-Schulakkreditierung gewährten Rechte lizenziert.

- 1.1.11 Die CIDESCO-Schule darf keine vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen eingehen oder aufrechterhalten, durch die sie direkt oder indirekt die Rechte einer anderen CIDESCO-Schule, die im Rahmen der CIDESCO-Schulakkreditierung dieser anderen CIDESCO-Schule gewährt werden, einschränkt oder in irgendeiner Weise behindert.

## **1.2 Ausschließliches Engagement für Bildung**

- 1.2.1 Die CIDESCO-Schule oder die Abteilung, die die CIDESCO-Schulakkreditierung beantragt, widmet ihre Tätigkeit ausschließlich der Bildungsbildung.
- 1.2.2 Die CIDESCO-Schule darf keine enge Verbindung zu einem Handelsunternehmen oder Handelszentrum für kommerzielle Produkte oder Ausrüstungen haben oder eine damit verbundene kommerzielle Tätigkeit ausüben, die nicht der Ausbildung entspricht, es sei denn, eine solche andere Tätigkeit wird unter einer juristischen Person und unter einer Registrierung und in Räumlichkeiten, die eindeutig von der Einrichtung getrennt sind, verwaltet und durchgeführt. die Registrierung und die Räumlichkeiten, unter denen und in denen die Bildungstätigkeit verwaltet und durchgeführt wird.
- 1.2.3 Die CIDESCO-Schule darf keine bestimmte Marke von Produkten oder Geräten befürworten.

## **1.3 Verfolgung der Interessen von CIDESCO und Mitwirkung in CIDESCO-SEKTIONEN**

- 1.3.1 Die CIDESCO School unterstützt und fördert aktiv die Interessen von CIDESCO.
- 1.3.2 Die CIDESCO-Schule darf weder direkt noch indirekt an Aktivitäten beteiligt sein, die den Interessen von CIDESCO zuwiderlaufen. Insbesondere hält sich die CIDESCO School strikt an die jeweils aktuelle Fassung des CIDESCO Code of Ethics.
- 1.3.3 Die CIDESCO-Schule ist und bleibt Mitglied der CIDESCO-SEKTION, sofern eine solche besteht. Wenn eine solche CIDESCO-SEKTION zu einem späteren Zeitpunkt gegründet wird, wird die CIDESCO-Schule innerhalb von 6 Monaten nach der Gründung der CIDESCO-SEKTION Mitglied. CIDESCO-Schulen sind verpflichtet, sich an die Regeln und Vorschriften dieser CIDESCO-SEKTION zu halten. Wenn sich die CIDESCO-Schule in einem Land befindet, in dem es keine CIDESCO-SEKTION gibt, muss sie gemäß den CIDESCO-Statuten ein assoziiertes Mitglied von CIDESCO werden und Mitgliedsbeiträge zahlen.
- 1.3.4 Die CIDESCO-Schule versorgt ihre Schüler kontinuierlich mit Informationen über CIDESCO, seine Geschichte, Ziele, Philosophie und Ethik und erklärt ihnen die Verantwortlichkeiten eines CIDESCO-Diplom-/Zertifikatsinhabers gegenüber dem Beruf und auch gegenüber der CIDESCO-SEKTION ihres Landes, falls eine

solche SEKTION existiert. Die Studenten sollten ermutigt werden, studentisches Mitglied zu werden und nach dem Abschluss ein professionelles Mitglied einer solchen CIDESCO-Sektion zu werden.

- 1.3.5 Die CIDESCO-Schule muss der CIDESCO-SEKTION ihres Landes, sofern eine solche besteht, eine Liste aller ihrer Schüler und deren Kontaktdaten übermitteln. Diese Liste darf nur intern von CIDESCO SECTION und CIDESCO International verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 1.3.6 Die CIDESCO-Schule hält sich strikt an die jeweils geltende Fassung der CIDESCO-Markenordnung.

#### **1.4 Leitung der CIDESCO-Schule**

- 1.4.1 Die für die Leitung der CIDESCO-Schule verantwortliche Person, die auch von ihren Mitarbeitern tatkräftig unterstützt wird, hat dafür Sorge zu tragen, dass die aktuelle CIDESCO-Schulordnung strikt eingehalten wird.

#### **1.5 Lehrer**

- 1.5.1 Die für die CIDESCO-Ausbildung verantwortlichen Lehrkräfte (im Folgenden **Lehrkräfte** genannt) müssen in den von ihnen unterrichteten Fächern angemessen ausgebildet und qualifiziert sein.
- 1.5.2 Die Lehrer müssen je nach Qualifikation mindestens 2 Jahre Erfahrung in dem Beruf haben, den sie unterrichten, und vorzugsweise über Unterrichtserfahrung verfügen oder auf eine Lehrbefähigung hinarbeiten.
- 1.5.3 Die CIDESCO-Schule hat CIDESCO unverzüglich zu informieren, wenn sie eine der in den Ziffern 1.6.1 – 1.6 definierten Anforderungen nicht mehr erfüllt. Sie muss unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen, um diesen Mangel zu beheben. Die CIDESCO-Schule wird CIDESCO laufend über solche Maßnahmen und deren Folgen informieren.
- 1.5.4 Es ist wichtig, dass regelmäßige Treffen der T-Teilnehmer abgehalten werden, um die Ausbildung, den Fortschritt der Schüler und die Prüfungsverfahren zu besprechen. Die Protokolle dieser Sitzungen sollten den nominierten CIDESCO-Prüfern zur Verfügung stehen.
- 1.5.5 Die Lehrer müssen sich an einer kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung beteiligen.
- 1.5.6 Die Lehrer müssen dem Beruf angemessen gekleidet sein.

#### **1.6 Standards der Einrichtungen und der Ausstattung einer CIDESCO-Schule**

- 1.6.1 Die CIDESCO-Schule bietet ihre Bildungskurse stets in Einrichtungen an, die den CIDESCO-Standards entsprechen.

- 1.6.2 Die CIDESCO-Schule wird stets Geräte anbieten und unterhalten, die für den Unterricht in ihren Kursen verwendet werden.
- 1.6.3 Die in den Abschnitten 1.7.1 und 1.7.2 genannten Begriffe sind von CIDESCO vernünftigerweise zu definieren. Sie können von CIDESCO insbesondere geändert werden, um sie flexibel an geänderte technische und wirtschaftliche Gegebenheiten anzupassen. CIDESCO kann dabei den vom Vorstand von CIDESCO benannten Bildungsausschuss konsultieren. CIDESCO wird auch in angemessener Weise die Bedingungen festlegen, wie und bis wann die Standards für bereits bestehende CIDESCO-Schulen gelten sollen.

## **1.7 Tagebuch**

- 1.7.1 Die CIDESCO-Schule führt Anwesenheitslisten aller Schüler, die das Datum und die Uhrzeit aller praktischen und theoretischen Lektionen, Tests und Prüfungen sowie die unterrichteten Fächer enthalten, unabhängig davon, ob praktische Arbeiten an Klienten oder an Schülern durchgeführt wurden. Diese Aufzeichnungen müssen die Länge jeder Unterrichtsstunde und den Namen des verantwortlichen Tutors sowie die tägliche Abwesenheit der Schüler angeben.

## **2 RECHTE UND PFLICHTEN EINER CIDESCO-SCHULE**

### **2.1 Nutzung von CIDESCO Reputation**

- 2.1.1 Die Schule hat das Recht, sich in der Kommunikation mit ihren Schülern und anderen Dritten auf ihren Status als CIDESCO-Schule zu berufen.
- 2.1.2 Die CIDESCO-Schule hat das Recht, CIDESCO-Prüfungen gemäß den CIDESCO-Prüfungsverfahren zu organisieren
- 2.1.3 Die CIDESCO-Schule darf die CIDESCO-Marken verwenden, jedoch nur in strikter Übereinstimmung mit der geltenden Version der CIDESCO-Markenordnung
- 2.1.4 Die CIDESCO-Schule erhält eine CIDESCO-Plakette, die ihre CIDESCO-Schulakkreditierung bescheinigt. Diese CIDESCO-Plakette bleibt Eigentum von CIDESCO (siehe Ziffern 5 und 6).

### **2.2 Einhaltung der CIDESCO-Standards und des CIDESCO-Regelwerks**

- 2.2.1 Die CIDESCO-Schule wird jederzeit alle in Abschnitt 1 dieser Schulordnung definierten Standards sowie alle weiteren anwendbaren Regeln in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere den CIDESCO-Ethikkodex und die CIDESCO-Markenordnung, strikt einhalten, aufrechterhalten und unterstützen
- 2.2.2 Die akkreditierte CIDESCO-Schule hält sich strikt an zusätzliche ethische Vorschriften, die von der CIDESCO-SEKTION ausgestellt werden können, sofern eine solche besteht, um als CIDESCO-Vertreter zu fungieren und sicherzustellen, dass der Ruf von CIDESCO geschützt und aufrechterhalten wird.

## 2.3 Finanzielle Verpflichtungen

- 2.3.1 Die CIDESCO-Schule zahlt CIDESCO die in **Anhang 1** angegebene **jährliche Ausbildungs-/Schulakkreditierungsgebühr**. Dieser Betrag ist bis spätestens Ende Februar eines jeden Kalenderjahres auf das vom CIDESCO-Sekretariat angegebene Konto zu überweisen. Wenn eine sich bewerbende Schule nach dem 31. Januar akkreditiert wird, zahlt die Schule ihre **jährliche Ausbildungs- / Schulakkreditierungsgebühr** anteilig entsprechend den verbleibenden Monaten des Jahres.
- 2.3.2 Die CIDESCO-Schule kommt auch den **weiteren finanziellen Verpflichtungen**, die in **Anhang 1** im Zusammenhang mit der Organisation der CIDESCO-Prüfungen aufgeführt sind, in vollem Umfang nach. Die CIDESCO-Schule ist zuständig für:
- Hotelübernachtung inklusive Frühstück für die von CIDESCO benannten CIDESCO-Prüfer für die spezifische CIDESCO-Prüfung von der Nacht vor der Prüfung bis einschließlich der letzten Nacht nach der Prüfung – sollte der CIDESCO-Prüfer nicht sofort nach der Prüfung abreisen können.
  - Die Hotelunterkünfte der Prüfer müssen einen sehr guten Standard aufweisen und sich in einem sicheren und angemessenen Bereich befinden und über gastronomische Einrichtungen, ein eigenes Bad und einen Internetservice verfügen.
- 2.3.3 Die CIDESCO-Schule muss alle **finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber der CIDESCO-SEKTION**, der die CIDESCO-Schule gemäß Abschnitt 1.3.3 angehört, in vollem Umfang erfüllen.
- 2.3.4 Eine **Antrags-/Inspektionsgebühr**, die in **Anhang 1** der vorliegenden Schulordnung definiert ist, ist von der antragstellenden Schule zusammen mit dem Antrag auf Schulakkreditierung zu entrichten. Sollte der Antrag nicht genehmigt werden, werden fünfzig Prozent dieser Gebühr zurückerstattet.
- 2.3.5 Wechselt der Eigentümer der CIDESCO-Schule oder ist die CIDESCO-Schule in andere Räumlichkeiten umgezogen, so gilt § 3. Im Falle von Abschnitt 3.4 wird der Schule in der Probezeit eine in **Anhang 1** festgelegte Gebühr für die **erneute** Inspektion in Rechnung gestellt, die vor der erneuten Inspektion zu entrichten ist. Darüber hinaus trägt die CIDESCO-Schule / Schule auf Probe die in den Abschnitten 3.2 und 3 genannten angemessenen Kosten. 4. Sonstiges
- 2.3.6 Die **Gebühr** für die **Mitgliedschaft bei CIDESCO** (siehe Abschnitt 1.3.3) wird zusätzlich zur jährlichen Schulakkreditierungsgebühr erhoben.
- 2.3.7 Alle oben genannten Gebühren unterliegen einer jährlichen Überprüfung. Sie sind nicht erstattungsfähig oder übertragbar, es sei denn, dies ist anders angegeben.

### 3 EIGENTÜMER- ODER STANDORTWECHSEL EINER CIDESCO-SCHULE

#### 3.1 Meldung an CIDESCO

Wechselt der Eigentümer oder der Betreiber der CIDESCO-Schule (z.B. infolge des Todes des Eigentümers oder des Betreibers oder aufgrund einer teilweisen oder vollständigen Übertragung des Eigentums an der CIDESCO-Schule) oder ist die CIDESCO-Schule in neue Räumlichkeiten umgezogen, so geht die CIDESCO-Schulakkreditierung nicht automatisch über (siehe Abschnitt 1.1.4). In einem solchen Fall benachrichtigt der Vorstand das CIDESCO-Sekretariat sowie die CIDESCO-Sektion, falls eine solche Vereinbarung besteht, so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb eines Monats nach Eintritt einer solchen Änderung. Der Anwalt hat der Mitteilung eine ordnungsgemäß dokumentierte Erläuterung der rechtlichen und praktischen Folgen der mitgeteilten Änderung beizufügen.

#### 3.2 Würdigung

Nach Erhalt der in Abschnitt 3.1 definierten Meldung wird der Vorstand von einem von CIDESCO benannten CIDESCO-Gutachter inspiziert, der dem Vorstand von CIDESCO einen schriftlichen Bericht zur Prüfung zusendet. Die mit der Prüfung verbundenen angemessenen Kosten trägt der School. Der Vorstand von CIDESCO kann nach eigenem Ermessen beschließen, die mitgeteilten Änderungen ohne eine solche Inspektion zu akzeptieren, wenn klar ist, dass die mitgeteilten Änderungen die Erfüllung der Standards und Anforderungen von CIDESCO, wie sie in dieser Schulordnung beschrieben sind, nicht beeinträchtigen und dass daher die CIDESCO-Schulakkreditierung bestätigt wird. Der Vorstand von CIDESCO wird die CIDESCO-Schule und die CIDESCO-SEKTION informieren, falls eine solche Inspektion besteht, ob eine solche Inspektion stattfinden wird.

#### 3.3 Mögliche neue Probezeit

Wenn der Vorstand der CIDESCO nach sorgfältiger Prüfung der von dieser Kommission vorgelegten Informationen und nach Konsultation der CIDESCO-SEKTION, falls eine solche besteht, nach eigenem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass die mitgeteilte Änderung die Erfüllung eines der Standards der CIDESCO-Schulakkreditierung in Frage stellen könnte, wird er die CIDESCO-Schulakkreditierung der Schule auf eine 1-jährige Probezeit setzen.

#### 3.4 Erneute Inspektion

Am Ende der in Abschnitt 3.3 genannten Probezeit wird eine erneute Inspektion durch einen von CIDESCO benannten CIDESCO-Gutachter veranlasst und der Schule wird eine in Anhang 1 festgelegte Gebühr für die erneute Inspektion in Rechnung gestellt, die vor der erneuten Inspektion zu entrichten ist. Darüber hinaus trägt die Schule in der Probezeit die angemessenen Kosten, die mit einer solchen erneuten Inspektion verbunden sind, wie z. B. die Reisekosten des CIDESCO-Gutachters.

### **3.5 Definitive neue Akkreditierung**

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der in Abschnitt 3.4 genannten erneuten Inspektion sowie aller anderen sachdienlichen Informationen, die er erhalten hat, wird der Vorstand von CIDESCO über die endgültige neue CIDESCO-Schulakkreditierung der Schule entscheiden.

### **3.6 Bestehende finanzielle Verpflichtungen**

Alle finanziellen Verpflichtungen des Verkäufers oder des ehemaligen Betreibers gegenüber CIDESCO müssen vollständig beglichen werden, bevor eine Bewertung gemäß Punkt 3.2 stattfindet oder die CIDESCO-Schulakkreditierung auf einen Käufer übertragen wird. Der Käufer oder der neue Betreiber kann jedoch die offenen finanziellen Verpflichtungen des Verkäufers bezahlen, um solche Folgen zu vermeiden, die ihn zwingen würden, sich erneut für die CIDESCO-Schulanwendung zu bewerben. Zu diesem Zweck ist CIDESCO berechtigt, den Käufer oder den neuen Betreiber über solche offenen finanziellen Verpflichtungen des Verkäufers oder des bisherigen Betreibers zu informieren.

## **4 ENTZUG DER CIDESCO-SCHULAKKREDITIERUNG**

### **4.1 Widerrufsgünde**

4.1.1 Der Vorstand von CIDESCO prüft den Entzug der CIDESCO-Schulakkreditierung, wenn er durch glaubwürdige und nachprüfbare Quellen mit begründeten schriftlichen Informationen Kenntnis davon erhält, dass eine CIDESCO-Schule gegen eine ihrer in Abschnitt 2 genannten Verpflichtungen verstoßen hat oder nicht mehr alle in Abschnitt 2 genannten Standards erfüllt Artikel 1 dieser Schulordnung und insbesondere, wenn einer der folgenden Fälle eingetreten ist:

- a) Die von der CIDESCO-Schule organisierten CIDESCO-Prüfungen entsprechen nicht den CIDESCO-Anforderungen und -Standards, auf die in dieser Schulordnung Bezug genommen wird, oder zeigen wiederholt unbefriedigende Ergebnisse (d.h. in 3 aufeinanderfolgenden CIDESCO-Prüfungen haben weniger als 60 % der eingeschriebenen Schüler teilgenommen oder die Schüler, die an solchen CIDESCO-Prüfungen teilnehmen, weisen eine Erfolgsquote von weniger als 60 % auf).
- b) Die Lehrmethoden der CIDESCO-Schule haben sich als unbefriedigend erwiesen.
- c) Die CIDESCO-Schule und/oder ihre Lehrer und/oder ihr Personal sich schwerer Verstöße oder unethischen Verhaltens schuldig gemacht haben, insbesondere wenn gegen eine der Regeln des CIDESCO-Ethikkodex verstoßen wird.
- d) Die CIDESCO-Schule hat in zwei aufeinanderfolgenden Jahren keine

CIDESCO-Prüfung organisiert, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Zustimmung von CIDESCO vor.

- e) Die CIDESCO-Schule die finanziellen Verpflichtungen, die in dieser Schulordnung sowie in **Anhang 1** der vorliegenden Schulordnung festgelegt sind, nicht vollständig erfüllt hat.
- f) Die CIDESCO-Schule ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CIDESCO einen oder mehrere Schüler von einer anderen CIDESCO-Schule oder einer anderen Schule zur CIDESCO-Prüfung zugelassen hat.
- g) Die CIDESCO-Schule wiederholt und ohne triftigen Grund eine CIDESCO-Prüfung abgesagt hat.
- h) Die CIDESCO-Schule oder ein von der CIDESCO-Schule beauftragter Dolmetscher sich einer vorsätzlich fehlerhaften Übersetzung zum Vorteil der Bewerber schuldig gemacht hat.
- i) Die CIDESCO-Schule und/oder ihre Lehrer und/oder ihr Personal haben gegen diese Schulordnung und/oder die CIDESCO-Markenordnung verstoßen oder sich irreführender oder unlauterer Werbung schuldig gemacht.

## 4.2 Untersuchungen

- 4.1.1 Der Vorstand von CIDESCO kann jederzeit, insbesondere wenn einer der in Abschnitt 4 genannten spezifischen Fälle eingetreten ist, weitere Untersuchungen durchführen oder weitere Untersuchungen durch geeignete unabhängige Dritte veranlassen.
- 4.1.2 Die CIDESCO-Schule ist verpflichtet, bei solchen Untersuchungen uneingeschränkt zu kooperieren und dem Vorstand von CIDESCO alle Informationen oder Unterlagen vorzulegen, die sie in angemessener Weise anfordern kann.
- 4.1.3 Bei derartigen Untersuchungen wird der Vorstand der CIDESCO-Sektion die Unterstützung der CIDESCO-Sektion erbitten und mit ihr frei kommunizieren, sofern eine solche Sektion existiert.

## 4.3 Schriftliche Abmahnung

- 4.3.1 Kommt der Vorstand von CIDESCO zu dem Ergebnis, dass einer der in Ziffer 4 genannten Fälle vorliegt, so sendet er der CIDESCO-Schule eine Abmahnung, in der er die Mängel sowie die zu erwartenden Abhilfemaßnahmen und die angemessene Frist für die Nachbesserung angibt.
- 4.3.2 Die **CIDESCO-Schule legt dem Vorstand von** CIDESCO angemessene Nachweise für solche Berichtigungen vor. Innerhalb der in Abschnitt **4.3.1 genannten Frist** sind diese Nachweise an das CIDESCO-Sekretariat zu übermitteln.

#### **4.4 Tatsächlicher Entzug der CIDESCO-Schulakkreditierung**

- 4.4.1 Wenn der Vorstand des CIDESCO die in dem in Abschnitt 4.3.1 genannten Abmahnungsschreiben festgestellten Mängel nicht vollständig behoben und dem Vorstand des CIDESCO über das CIDESCO-Sekretariat innerhalb der gesetzten Frist ausreichende Nachweise für die Behebung der festgestellten Mängel vorgelegt hat, entscheidet der Vorstand des CIDESCO über den Entzug der CIDESCO-Schulakkreditierung der CIDESCO-Schule betroffen.
- 4.4.2 Alternativ kann der Vorstand von CIDESCO anstelle eines Rücktritts beschließen, die CIDESCO-Schule wieder in den Status einer Schule unter Bewährung zu versetzen.
- 4.4.3 CIDESCO wird die CIDESCO-Schule schriftlich über diese Entscheidung informieren, mit Kopie an die CIDESCO-SEKTION, sofern eine solche besteht. Die CIDESCO-Schulakkreditierung der betreffenden CIDESCO-Schule wird ab dem Tag des Eingangs dieser Information bei der betroffenen Schule entzogen (im Falle von Abschnitt 4.4.1) oder wieder auf Probe gestellt (im Falle von Abschnitt 4.4.2).
- 4.4.4 Gegen die Entscheidung des Vorstands von CIDESCO gemäß Ziffer 4.4 besteht kein Rechtsbehelfsrecht und es wird keine weitere Korrespondenz geführt.

#### **5.5 Folgen der Entnahme**

- 5.5.1 Nach Erhalt der in Abschnitt 4.4 genannten Rücktrittsentscheidung hat die betreffende Schule:
- a) seine Studenten, die an einer laufenden Lehrveranstaltung teilnehmen, die zu einer CIDESCO-Prüfung führen sollte oder in Zukunft beginnen soll, unverzüglich über den Rücktritt zu informieren und dem Vorstand von CIDESCO schriftlich einen schriftlichen Nachweis vorzulegen, dass diese Meldepflichtvollständig erfüllt wurde
  - b) die CIDESCO-Plakette, die der Schule gemäß Abschnitt 2.1.4 ausgehändigt wurde, unverzüglich auf eigene Kosten an das CIDESCO-Sekretariat zurückzugeben.
  - c) unverzüglich alle Literatur, Anzeigen, Broschüren, Briefköpfe usw. zurückzuziehen und zu vernichten und alle Verweise auf der Website der Schule zu löschen, die das CIDESCO-Logo, die Worte "CIDESCO SCHOOL" oder andere Wörter oder Referenzen, die direkt oder indirekt auf ihre Akkreditierung hindeuten, enthalten.
- 5.5.2 Im Falle eines Rücktritts hat die Schule keinen Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung der gezahlten Gebühren. Alle fälligen Gebühren und alle anderen ausstehenden finanziellen Verpflichtungen der School müssen in voller Höhe bezahlt werden.
- 5.5.3 Der Vorstand von CIDESCO hat das Recht, alle Maßnahmen zu ergreifen, die er für angemessen hält, wenn die Schule, die die CIDESCO-Schulakkreditierung

verloren hat, den in Abschnitt 4.5.1 genannten Verpflichtungen nicht vollständig nachkommt. Insbesondere behält sich der Vorstand von CIDESCO das Recht vor, die Öffentlichkeit über den Entzug der CIDESCO-Schulakkreditierung zu informieren. Für solche Maßnahmen kann der Vorstand des CIDESCO auch die Hilfe der CIDESCO-Sektion in Anspruch nehmen, sofern eine solche besteht.

## **5.6 Erneute Bewerbung**

- 5.6.1 Nach dem Entzug der CIDESCO-Schulakkreditierung muss eine Schule mindestens zwei Jahre warten, bevor sie sich erneut bewerben kann.

## **6 RÜCKTRITT EINER CIDESCO-SCHÖNHEITSTHERAPIESCHULE**

### **6.1 Rücktrittserklärung**

Die CIDESCO-Schule kann jederzeit beschließen, von ihrer CIDESCO-Akkreditierung zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres wirksam werden. Die ausscheidende CIDESCO-Schule muss vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich per Einschreiben an das CIDESCO-Sekretariat kündigen. Eine Abschrift des Rücktritts ist der CIDESCO-Sektion zu übermitteln, sofern eine solche besteht.

### **6.2 Finanzielle Sequenzendes Rücktritts**

Alle fälligen Gebühren und sonstigen finanziellen Verpflichtungen, einschließlich derjenigen des Kalenderjahres, in dem die Rücktrittserklärung abgegeben wird, müssen vollständig bezahlt werden. Die zurücktretende School hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung eines gezahlten Honorars.

### **6.3 Weitere Rücktrittsfolgen**

Spätestens nach Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Ziffer 6.1 hat die ausscheidende Schule alle in Ziffer 5.5.1 a) – d) genannten Verpflichtungen zu erfüllen. Die Ziffern 5.5.2 und 5.5.3 gelten auch für den Rücktritt von CIDESCO Beauty Therapy School.

## **7 ÜBERGANGSREGELUNGEN**

- 7.1. Die vorliegende Schulordnung sowie alle späteren Änderungen, die von der Generalversammlung der CIDESCO ordnungsgemäß ratifiziert wurden, gelten vorbehaltlich Ziffer 7.2 mit sofortiger Wirkung ab dem Datum der Ratifizierung durch die Generalversammlung der CIDESCO.

- 7.2 CIDESCO-Schulen, die bereits vor der Ratifizierung einer bestimmten Änderung der vorliegenden Schulordnung durch die Generalversammlung von CIDESCO bestanden haben, müssen sich so schnell wie möglich, in jedem Fall innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum der Ratifizierung dieser Änderung durch die Generalversammlung von CIDESCO, an diese Änderungen halten.